

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **92.9 HIT FM Radio GmbH.** (FN 130308 f beim HG Wien), Daumegasse 1, 1100 Wien wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Zeit vom 24.05.2008 bis 13.07.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G zur Übertragung der „EURO 2008“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet „**Wien**“ umfasst Teile der Gemeinde Wien soweit diese durch die in Beilage ./1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage ./1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein vorwiegend deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm und soll anlässlich der Fußballeuropameisterschaft 2008, die vom 07.06.2008 bis 29.06.2008 in Österreich und der Schweiz stattfindet, in den österreichischen Austragungsorten (Wien, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck) ausgestrahlt werden. Zielgruppe soll der Fußballfan jeden Alters sein. Das Programm soll alle Bereiche der Europameisterschaft abdecken. Es umfasst insbesondere Informationen für die Fans, Diskussionen, Liveberichte, Hintergrundberichte und Analysen, die entweder direkt von den Spielorten oder aus dem Studio gesendet werden. Der Wortanteil beträgt rund 30 – 40%. Das Musikprogramm ist auf fußballinteressierte Zuhörer ausgerichtet und besteht neben „Fußballhymnen“ aus einer Musikmischung aus den Genres Rock, Dance und Hip Hop.

Hinsichtlich des über die bewilligte Zulassungsdauer hinausgehenden, beantragten Zeitraumes von 03.05.2008 bis 03.08.2008 wird der Antrag abgewiesen.

- 2.) Der **92.9 HIT FM Radio GmbH.** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilagen ./1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- 4.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2.) erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 10.09.2007 beantragte die 92.9 HIT FM Radio GmbH. gemäß § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G für den Zeitraum von 03.05.2007 bis 03.08.2007 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Wien-Ernst Happel Stadion (88,2, MHz), Salzburg Klessheim (92,4 MHz), Innsbruck 6 – Schlotthof (106,9 MHz) und Klagenfurt – Siebenhügelstraße (91,6 MHz) zur Übertragung der „EURO 2008“. Mit Schreiben vom 24.10.2007 änderte die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend ab, dass für die beantragte Funkstelle Wien die Frequenz auf 103,2 MHz und der Standort auf „T-Mobile Mast Trabrennplatz“ geändert wurde. Mit Schreiben vom 04.12.2007 änderte die Antragstellerin abermals ihren Antrag dahingehend ab, dass für die beantragte Funkstelle Wien die Frequenz auf nunmehr 103,3 MHz und der Standort auf „Arsenal RiFu“ geändert wurde

Mit dem von der 92.9 HIT FM Radio GmbH. beantragten Eventradio soll ein Programm ausgestrahlt werden, das im Zusammenhang mit der in der Zeit vom 07.06.2008 bis zum 29.06.2008 stattfindenden Veranstaltung „EURO 2008“ steht und an den vier Austragungsstätten in Österreich (Wien, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg) gesendet werden soll. In Österreich finden im genannten Zeitraum insgesamt zehn Fußballspiele statt.

Seitens der Antragstellerin wurde das Begehren auf eine Teilerledigung geäußert.

Mit Bescheid vom 10.01.2008, KOA 1.101/07-012 wurden der Antragstellerin bereits Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G in den Versorgungsgebieten Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt erteilt.

Mit Schreiben vom 10.01.2008 erklärte die Kronehit Radio BetriebsGmbH, dass sie während des Betriebes des EM-Fanradio-Senders Wien die maximale Strahlungsleistung des Senders Mattersburg Standort Heuberg auf der Frequenz 103,4 MHz um 10 dB auf 20 dB reduzieren wird. Weiters erklärte sie gegen die Zulassung keine Einwendungen zu erheben und aus allfälligen Störungen keine Ansprüche abzuleiten.

Mit Schreiben vom 16.01.2008 stimmte das Telekommunikationsbüro der Slowakei der Inbetriebnahme des Event-Radios bei den gegebenen Parametern zu.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass hinsichtlich der Übertragungskapazitäten Wien Arsenal (103,3 MHz) die beantragte Übertragungskapazität erst aufgrund der Reduktion der Strahlungsleistung der Kronehit Radio BetriebsGmbH technisch realisierbar ist. Die Übertragungskapazität ist jedoch nicht entsprechend koordiniert.

In seiner Sitzung vom 20.12.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Erteilung der beantragten Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Rahmen den EURO 2008 an die 92.9 HIT FM Radio GmbH. ab.

Diese Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin, das Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 20.12.2007, das Schreiben der Kronehit Radio BetriebsGmbH vom 10.01.2008, das Schreiben des Telekommunikationsbüros der Slowakei und die schlüssige gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen Heidi Sailer.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Die 92.9 HIT FM Radio GmbH. hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung des sportlichen Ereignisses EURO 2008 erweist sich der Umstand, dass das Programm an sämtlichen österreichischen Austragungsstätten der Spiele ausgestrahlt wird als nicht schädlich und ist bei der EURO 2008 von einem einheitlichen Ereignis auszugehen. Der Antrag ist daher zur Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G geeignet.

Auflagen in technischer Hinsicht:

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5.) erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 4).

Zulassungsdauer:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von bis zu 3 Monaten erteilt werden. Der von der 92.9 HIT FM Radio GmbH. beantragte Zeitraum vom 03.05.2008 bis zum 03.08.2008 entspricht der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G. Die Veranstaltung dauert aber tatsächlich nur von 07.06.2008 bis 29.06.2008 und war die Zulassung daher gemäß Spruchpunkt 1.) des Bescheides zu befristen. Ereignisrundfunk soll die Möglichkeit bieten, für bestimmte Ereignisse im örtlichen Bereich öffentlicher Veranstaltungen kurzzeitig die Veranstaltung von Hörfunk zuzulassen. Dabei ist auch eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit für den Hörfunkveranstalter zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Dauer der Veranstaltung von drei Wochen, wobei nur an 10 Spieltagen in den vier österreichischen Stadien Spiele stattfinden, ist die eingeräumte Zeit zur Vor- und Nachbereitung jedenfalls ausreichend und wird dem Ereignis der „EURO 2008“ damit die entsprechende Tragweite eingeräumt. Dabei wird von der KommAustria insbesondere berücksichtigt, dass die Zeit der Vor- und Nachbereitung um eine Woche länger ist als die eigentliche Dauer der Veranstaltung selbst. Die von der KommAustria bewilligte Sendedauer entspricht mit Rücksicht auf die internationale Bedeutung der Veranstaltung und dem mit ihr

verbundenen technischen Aufwand der gerade noch zu bewilligenden zeitlichen Grenze. Im Übrigen stellt das von der Antragstellerin zur Begründung der langen Zulassungsdauer vorgebrachte, allfällige Interesse von Hörern an der Veranstaltung keinen Maßstab für die Dauer der Zulassung für Ereignisrundfunk dar, sondern ist alleine auf die Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit abzustellen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Jänner 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage ./1 zu KOA 1.101/08-002

1	Name der Funkstelle	WIEN																																																																																																																																		
2	Standort	RiFu Arsenal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	92,9 HIT FM Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,30																																																																																																																																		
6	Programmname	KRONEHIT Fanradio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E2331		48N1056	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	201																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	134																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,4</td> <td>16,8</td> <td>15,9</td> <td>15,1</td> <td>14,3</td> <td>13,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>13,1</td> <td>12,9</td> <td>12,9</td> <td>12,9</td> <td>13,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>13,7</td> <td>14,3</td> <td>15,1</td> <td>15,9</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,4</td> <td>18,3</td> <td>18,8</td> <td>19,2</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,2</td> <td>18,8</td> <td>18,3</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	17,4	16,8	15,9	15,1	14,3	13,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,2	13,1	12,9	12,9	12,9	13,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,2	13,7	14,3	15,1	15,9	16,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,4	18,3	18,8	19,2	19,4	19,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,8	19,7	19,4	19,2	18,8	18,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,4	16,8	15,9	15,1	14,3	13,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	13,1	12,9	12,9	12,9	13,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	13,7	14,3	15,1	15,9	16,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,4	18,3	18,8	19,2	19,4	19,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,8	19,7	19,4	19,2	18,8	18,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex																																																																																																																																		
		überregional A hex																																																																																																																																		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Sat Empfang																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			